

**Satzung über den Rettungsdienst
in der Stadt Hennef (Sieg)
vom 28. November 2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) sowie der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalangabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Satzung über den Rettungsdienst in der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen:

§ 1

Die Stadt Hennef (Sieg) ist Träger einer Rettungswache im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV NW S.458/SGV NW 215) und betreibt einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung, der die Notfallrettung und den Krankentransport beinhaltet.

§ 2

1. Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder zu einem geeigneten Arzt zu befördern. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere, gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten. Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
2. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, haben dies spätestens vor Beginn der Fahrt dem den Transport begleitenden Personal mitzuteilen.
3. Leichentransporte dürfen mit Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

§ 3

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. In den Fällen, in denen die Stadt aufgrund des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662), zur Hilfeleistung verpflichtet ist, werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

1. Für den Einsatz des Rettungstransportwagens wird für einen Patienten eine Pauschalgebühr in Höhe von 354,00 Euro erhoben.
2. Wird mit dem Rettungstransportwagen ein Krankentransport durchgeführt, so wird dieser nach der zum Zeitpunkt des Transportes gültigen Satzung der Krankentransportgesellschaft abgerechnet.
3. Die Stadt Hennef (Sieg) erhebt zusätzlich bei jedem Einsatz auf Grundlage der Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises und im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises eine Leitstellengebühr, die an den Rhein-Sieg-Kreis abgeführt wird.

4. Werden weitere Personen befördert, so erhöhen sich die unter Absatz 1 und 2 festgesetzten Gebühren um je 50 %. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
5. Wird der Rettungstransportwagen nicht in Anspruch genommen, obwohl er bestellt und erschienen ist, so entsteht dennoch die Gebührenpflicht.
 - a. Bei einer ambulanten Behandlung durch den Notarzt (Versorgung des Notfallpatienten, Kranken oder Verletzten ohne anschließenden Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einem Arzt) werden die Gebühren in voller Höhe nach § 4 Abs. 1 für den Rettungswagen erhoben.
 - b. Bei einer Versorgung des Notfallpatienten durch den Rettungswagen und seiner Besatzung ohne anschließenden Transport werden Gebühren in voller Höhe nach § 4 Abs. 1 für den Einsatz des Rettungswagens erhoben.
 - c. Lehnt der Notfallpatient die Behandlung, den Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einem Arzt trotz medizinischer Notwendigkeit ab und bestätigt dies nach Belehrung durch das Personal des Rettungswagens schriftlich, werden die Gebühren in voller Höhe nach § 4 Abs. 1 für den Rettungswagen erhoben.

§ 5

1. Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- a.) der Kranke oder Verletzte selbst,
- b.) der ihm gegenüber Unterhaltspflichtige,
- c.) der Besteller.

- (1) Gebührenschuldner ist sowohl der Benutzer als auch der Besteller des Rettungstransportwagens.
 - (2) Benutzer des Rettungswagens ist, wer transportiert wird oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Rettungswagens behandelt oder versorgt wird.
 - (3) Besteller ist, wer Einrichtungen des Rettungsdienstes über die Feuer- und Rettungsleitstelle anfordert. Der Besteller wird nur in Fällen der böswilligen Alarmierung des Rettungsdienstes als Gebührenschuldner in Anspruch genommen.
 - (4) Für Minderjährige, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebühreuzahlungspflicht; in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührenschuldners, diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
2. Der vorbezeichnete Personenkreis haftet als Gesamtschuldner.

§ 6

1. Die Gebühren werden im Zeitpunkt der Beendigung der Fahrt fällig und sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung an die Stadtkasse zu überweisen.
2. Bei Krankenkassenversicherten kann alternativ zu den unter § 5 aufgeführten Gebührenschuldern auch direkt mit der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn vor Ausführung der Fahrt eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Transportes beigebracht wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Hennef (Sieg) vom 01.01.2006 außer Kraft.